



SATZUNG DER GEMEINDE NEUENGÖRS KREIS SEGEBERG

über die Festlegung der Grenzen
für die
im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Altengörs, Neuengörs und Stubben
(§ 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 BauGB)
und die
Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die
im Zusammenhang bebauten Ortsteile
(§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteile Altengörs, Neuengörs und Stubben unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen erlassen.

Verfahrensvermerke:

- Die von der Satzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom bis während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden können, am in ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter "www.....de" ins Internet eingestellt.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text am beschlossen.

GEMEINDE NEUENGÖRS DEN
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE NEUENGÖRS DEN
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE NEUENGÖRS DEN
BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichsflächen für die Einbeziehung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 3 BauGB

Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

Einfahrt

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20, 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
Zweckbestimmung: Knickschutzstreifen § 9 (1) 20 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Zweckbestimmung: Gehölzstreifen § 9 (1) 25a BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
Zweckbestimmung: Knickschutzstreifen § 9 (1) 20 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Zweckbestimmung: Gehölzstreifen § 9 (1) 25a BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der rechtskräftigen Bebauungspläne

Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen mit 15 m Anbauverbotszone
Kreisstraßen 15 m § 29 (1b) StrWG

Geschützter Knick § 21 (1) LNatSchG § 30 (2) BNatSchG

Eingetragenes Kulturdenkmal das dem Denkmalschutz unterliegt

Für die in der Satzung kenntlich gemachte Einbeziehungsfäche gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Es sind nur Wohngebäude als eingeschossige Einzelhäuser mit max. einer Wohnung zulässig.
- Die Mindestgrundstücksgröße je Einzelhaus beträgt 600m².
- Entlang der südlichen und westlichen Satzungsgrenze ist ein 3m breiter Gehölzstreifen als 2-reihige Anpflanzung mit heimischen Laubgehölzen in der Qualität Heister, 2 x verschult mit Ballen, Mindestpflanzhöhe 1,50 m neu anzulegen und dauerhaft zu erhalten.